

# PRAXIS LETTER

Aktuelle Information und Fortbildung

Ein Service von

MEDICAL  
TRIBUNE



mmi  
Wissen für die Gesundheit



Nr. 01/2012 - mit Management in der Praxis

Exklusive Sponsoren:

„NEUE WEBSITE:  
GLEICH ANKLICKEN!“  
[www.medical-tribune.de](http://www.medical-tribune.de)

Auch 2012 voll informiert.  
**GELBE LISTE  
PHARMINDEX**

Gebühren-  
Handbuch  
2012  
**NEU**  
>> Jetzt bestellen

## Inhaltsverzeichnis

- Arzneimittelpreis Monitor
- Neuigkeiten vom Markt
- Arzneimittel- und Pharma-News
- Management der Praxis

## PRAXIS LETTER Arzneimittelpreis Monitor

Handelsname	Hersteller	Form	neuer Preis	Preisdiff.	PZN
Bicalutamid HEXAL® 50mg	HEXAL	30 Filmtbl.	67,14 €	-0,70 €	0629399
Bicalutamid HEXAL®	HEXAL	90 Filmtbl.	174,60 €	-3,67 €	0629407

50mg						
Bicalutamid HEXAL® 150mg	HEXAL	30 Filmtbl.	228,59 €	-5,17 €	0629790	
Bicalutamid HEXAL® 150mg	HEXAL	90 Filmtbl.	642,34 €	-16,60 €	0632929	
Docetaxel Actavis 20mg/ml 1ml	Actavis	1 Durchstechfl.	226,74 €	-3,35 €	7147255	
Docetaxel Actavis 20mg/ml 4ml	Actavis	1 Durchstechfl.	875,54	-15,91€	7147373	
Docetaxel Actavis 20mg/ml 7ml	Actavis	1 Durchstechfl.	1524,19	-28,50 €	7147841	
Gabapentin AL 100mg	Aliud® Pharma	200 Hartkaps.	30,42 €	-26,14 €	7601866	
Topiramamat AL 200mg	Aliud® Pharma	100 Filmtbl.	141,74 €	-16,72 €	0134060	

Anzeige · Klicken Sie hier für weitere Informationen!

Praxis pur.

Arzneiverordnungen

Die neue 22. Auflage jetzt topaktuell bestellen.



[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER Neuigkeiten vom Markt

### **Neu von Pfizer: Vyndaquel® gegen Transthyretin- Amyloidose**

Mit dem Vyndaquel® des Unternehmens Pfizer (Wirkstoff Tafamidis) wurde von der Europäischen Kommission ein Arzneimittel zur Behandlung einer sehr seltenen, progredienten und tödlich verlaufenden neurodegenerativen Erkrankung zugelassen.

Das Medikament ist indiziert zur Behandlung der Transthyretin-Amyloidose bei erwachsenen Patienten mit symptomatischer Polyneuropathie im Stadium 1, um die Einschränkung der peripheren neurologischen Funktionsfähigkeit zu verzögern. Das Präparat ist seit dem 15.12. in Deutschland auf dem Markt.

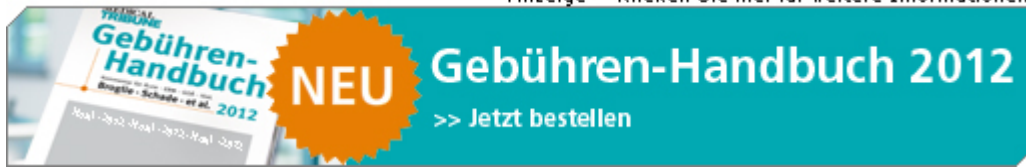
### **Bendamustin mit neuem Namen**

Für den Wirkstoff Bendamustin des Unternehmens Mundipharma – in Deutschland seit Jahren unter dem Handelsnamen RIBOMUSTIN® bei malignen Lymphomen eingesetzt – ist eine europäische Zulassung erteilt worden. Bendamustin steht jetzt unter dem Namen LEVACT® in mehr als 20 Ländern zur Verfügung.

Die europäische Zulassung wird nun auch in Deutschland umgesetzt. Das bedeutet, dass seit dem 15.12.2011 der Produktname für

Bendamustin auch hier LEVACT<sup>®</sup> sein wird. Am Produkt selbst ändert sich nichts:  
Zusammensetzung, pharmakologische Eigenschaften, Qualität, Wirkstärken und Preis bleiben gleich.  
Bitte beachten Sie die auf die europäische Zulassung angepassten Anwendungsgebiete sowie die neue LEVACT<sup>®</sup> Fachinformation.

Anzeige · Klicken Sie hier für weitere Informationen!



[Nach oben](#)

## PRAXISLETTER Arzneimittel- und Pharma-News

### Festbetrag für Antidepressivum mit Wirkstoff Escitalopram (Cipralex<sup>®</sup>) vorläufig gekippt

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit rechtskräftigem Beschluss dem Antrag der Lundbeck GmbH stattgegeben und den Festbetrag für Cipralex<sup>®</sup> (Escitalopram) im Eilverfahren außer Vollzug gesetzt, teilt das Unternehmen mit.

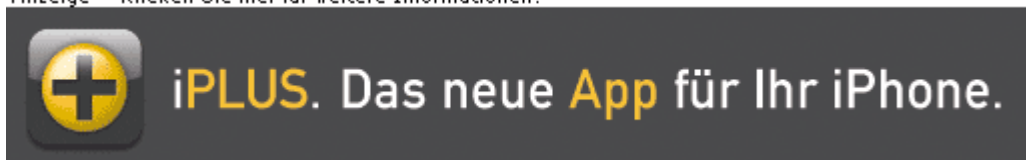
Das Gericht gehe von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Festbetragsfestsetzung aus, da die Bewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur therapeutischen Verbesserung von Cipralex<sup>®</sup> nicht nachvollziehbar sei. „Es sind nach summarischer Prüfung beachtliche Mängel bei der Zusammenstellung des Beurteilungsmaterials feststellbar“ so das Ergebnis des 1. Senats.

Dieser Beschluss bedeutet für die Patienten, dass die Behandlungskosten mit Cipralex<sup>®</sup> ab sofort wieder von den Krankenkassen bezahlt werden und keine zusätzlichen Aufzahlungen vom Patienten zu leisten sind, heißt es weiter.

Bewertungen internationaler, staatlicher Bewertungsinstitute sowie der Cochrane Collaboration (Cipriani et al., 2009) belegen nach Angaben des Unternehmens, dass Cipralex<sup>®</sup> in den patientenrelevanten Zielparametern Response und Remission signifikant und klinisch relevant wirksamer ist als Citalopram. Bestätigt werden diese Ergebnisse durch direkte Vergleichsstudien zwischen Cipralex<sup>®</sup> und Citalopram. Die Substanz wird zur First-Line-Therapie für die Behandlung der Depression empfohlen.

-

Anzeige · Klicken Sie hier für weitere Informationen!



[Nach oben](#)

## Arzt im Insolvenzverfahren - Gehören Regressforderungen zur Schuldenmasse?



**Ob Scheidung, Krankheit, schlechte Beratung - fest steht, dass Privatin Insolvenzen bei Ärzten zunehmen. Aber wie steht es, wenn zusätzlich Regressforderungen im Raum stehen? Zählen diese zur Schuldenmasse dazu?**

Bei der Realisierung von Regressen bei Ärzten, bei denen ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet wurde, werden zwei Prüfzeiträume (Regressbescheide vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens) unterschieden.

Liegt der Prüfzeitraum vor der Eröffnung, handelt es sich um **Insolvenzforderungen**, da der geltend gemachte Regressbetrag bereits vor Insolvenzeröffnung entstanden ist. Erfolgt z.B. die Insolvenzeröffnung am 02.01.2005 und ein Regressverfahren betrifft die Quartale I-IV/2003, so ist die Regressforderung eine Insolvenzforderung.

Bei Insolvenzforderungen darf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Regressbescheid mehr gegen den Arzt erlassen werden, da die Krankenkassen insoweit Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO sind. Ein separates Vorgehen gegen den Arzt ist nicht möglich.

Liegt der Prüfzeitraum jedoch zeitlich nach der Insolvenzeröffnung, hat das LSG NRW hat in seinen Entscheidungen vom 13.04.2011 (Az.: L 11 KA 133/10 B ER und L 11 KA 17/11 B ER) die Ansicht vertreten, dass die gegen einen Arzt gerichteten Vermögensansprüche nur dann aus der Insolvenzmasse befriedigt werden können, wenn diese zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits „begründet“ waren. Folge ist, dass solche Regressforderungen nicht mehr in den Händen des Insolvenzverwalters liegen. Vielmehr würde es sich dabei um Neuforderungen handeln, für die die Prozessbefugnis allein dem Arzt als Schuldner zustünde.

Das kann aber nicht sein. Denn Regressforderungen, die sich auf Prüfzeiträume nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen, sind als **Masseforderungen** im Sinne des § 55 InsO anzusehen, die gegen den Insolvenzverwalter geltend zu machen sind.

Gemäß § 35 InsO gehört zur Insolvenzmasse nicht nur das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört hat, sondern auch das gesamte Vermögen das er während des Verfahrens erlangt hat. Damit gehören auch die Einkünfte aus der Fortführung einer Praxis nach Insolvenzeröffnung vollständig zur Insolvenzmasse (vgl. BGH 18.05.2004 – Az.: IX ZB 189/03). Dementsprechend müssen die Kosten, die aus dem Betrieb der Praxis während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, von der Masse getragen werden (Vgl. BGH 11.05.2006 – Az.: IX ZR 247/03).

Gleiches muss auch für mit dem weitergeführten Praxisbetrieb eines Arztes

entstandene Regresse gelten, die einen Prüfzeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens betreffen. Hier gilt das Motto: Wer A sagt muss auch B sagen. Denn wenn man einerseits die Einkünfte, die ein Arzt nach der Insolvenzeröffnung aus seiner ärztlichen Tätigkeit erzielt, zur Insolvenzmasse zieht, damit mit diesen Geldern die Insolvenzgläubiger befriedigt werden können, muss man konsequenterweise aber auch Regresse, die aus der Fortführung des Praxisbetriebes eines Arztes resultieren, zur Masse ziehen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Ärzte, bei denen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, unabhängig vom Prüfzeitraum nicht mehr der Adressat eines Prüf- oder Widerspruchsbescheids sein können. Eine abweichende Rechtsauffassung des LSG NRW ist mit dem geltenden Insolvenzrecht nicht in Einklang zu bringen.

Rainer Kuhlen, Fachanwalt für Medizinrecht, Vellmar, <http://www.kanzlei-kuhlen.de>

Foto: jupiterimages

**Das könnte Sie auch interessieren:**

**[Dossier: Expertentreff zu Rechtsfragen](#)**

Sie haben persönliche Rechtsfragen an Experten? Medical Tribune ermöglicht Ihnen eine Erstberatung zum günstigen Pauschalpreis.

**[Statt Praxisverkauf eine KV-Entschädigung](#)**

Das Versorgungsstrukturgesetz tritt Anfang 2012 in Kraft. Umstrittener Punkt: das vorgesehene Vorkaufsrecht der Kassenärztlichen Vereinigung.

**[Praxisverkauf: Zulassung ist nicht trennbar von Praxiswert](#)**

Lange war es umstritten, ob die vertragsärztliche Zulassung ein eigenständiges Wirtschaftsgut oder ein wertbildender Faktor des Praxiswertes ist.

Anzeige · [Klicken Sie hier für weitere Informationen!](#)



Medical Tribune – Forum CME  
**Zertifizierte Fortbildung  
aus kompetenter Hand**

[Nach oben](#)

[\[Newsletter ändern/abbestellen\]](#)

**Dieser PraxisLetter ist ein kostenloser Service und wird in Kooperation mit der Medical Tribune Verlagsgesellschaft mbH und der Medizinischen Medien Informations GmbH 2 x im Monat versendet.**

Um neue Anmeldungen und Abmeldungen korrekt zu erfassen, findet für die Abonnenten des PraxisLetter ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen MMI GmbH und Medical Tribune Verlagsgesellschaft mbH statt. Abmeldungen für den PraxisLetter werden in der Datenbank gelöscht.

[Datenschutzerklärungen](#)

**IMPRESSEN**

Medical Tribune Verlagsgesellschaft mbH, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden, Telefon 0611 9746-0, [online@medical-tribune.de](mailto:online@medical-tribune.de), [www.medical-tribune.de](http://www.medical-tribune.de), Registergericht Amtsgericht Wiesbaden, HRB 12808, Umsatzsteueridentifikationsnummer DE206862684, Geschäftsführer: Dr. Detlef Haaks, Dr. Karl Ulrich

Medizinische Medien Informations GmbH, Am Forsthaus Gravenbruch 7, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 06102 502-0, [info@mmi.de](mailto:info@mmi.de), [www.mmi.de](http://www.mmi.de), Handelsregisternummer HRB 8014, Amtsgericht Offenbach /Main, Umsatzsteueridentifikationsnummer DE113524692, Unternehmensgründung: 1970, Geschäftsführer: Kerri McCartney, Henry Elkington

Alle bisher erschienenen Ausgaben des PraxisLetters finden Sie im Archiv auf der Website [www.praxisletter.de](http://www.praxisletter.de). Das Passwort lautet „doc“. Wenn Sie den Praxisletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn jederzeit abbestellen:  
[\[Newsletter ändern/abbestellen\]](#)

**MEDICAL  
TRIBUNE**



[TYPO3](#) Newsletter System .